Kundeninformationen für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	
1. Um welche Art von Versicherung handelt es sich?	2
2. Was ist versichert?	2
3. Wo bin ich versichert?	2
4. Was ist nicht versichert?	
5. Gibt es Deckungsbeschränkungen?	2
6. Welche Verpflichtungen habe ich?	
7. Wann und wie zahle ich?	
8. Wann beginnt und endet die Deckung?	
9. Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
10. Prämie; Kosten	3
Vertragsinformationen	
Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	
2. Hauptgeschäftstätigkeit	4
3. Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung	4
4. Überschussbeteiligung	4
5. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	4
6. Zahlungsweise	4
7. Zustandekommen des Vertrags	4
8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	5
9. Beendigung des Vertrages	5
10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	5
11. Vertragssprache	5
12. Beschwerdestelle	5
Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeinformationen	
Einkommensteuer	6
Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer	8
Umsatzsteuer	8
Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner	8

Stand: Januar 2018

Freiwillige Versicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

RZVK - Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskassen (Deutschland)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Versicherung ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- Erwerbsminderungsrente
- ✓ lebenslange Altersrente frühestens ab dem Zeitpunkt, von dem an Sie eine Rente wegen Alters als Vollrente oder eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen
- ✓ Hinterbliebenenrente





Was ist nicht versichert?



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten Ihre Hinterbliebenen keine Leistung.
- Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
- Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung bei Ausschluss des Hinterbliebenenschutzes.
- ★ Ihnen wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt, wenn Sie dieses Risiko ausgeschlossen haben.



Welche Verpflichtungen habe ich

bei Vertragsschluss?

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können u. U. dazu führen, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

während der Vertragslaufzeit?

- Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:
 Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis.
- Bei Verträgen mit Riester-Förderung: jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z. B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld), Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

bei Eintritt des Versicherungsfalles?

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen (z. B. eine Lebensbescheinigung) sind vorzulegen. Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Sofern Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, benötigen wir das Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z. B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

· während des Rentenbezugs?

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten.

Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse abgeführt. Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, können Sie bei Fortführung der Versicherung die Beiträge selber einzahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung bzw. vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung, Wegfall der Erwerbsminderung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen.

Die beigefügte Berechnung haben wir auf der Grundlage Ihrer Angaben zum Beitrag und zur Zahlungsweise erstellt. Wir haben dabei unterstellt, dass dieser Beitrag in unveränderter Höhe bis zum Eintritt des angenommenen Versicherungsfalles geleistet wird. Die Leistungen nach einer Beitragsfreistellung können Sie der beigefügten Berechnung entnehmen. Mit Abschluss und der laufenden Verwaltung der Freiwilligen Versicherung entstehen Kosten. Der Verwaltungskostenansatz für laufende Verwaltungskosten beträgt 4 % der Beiträge. Für die beitragsfreie Zeit werden Verwaltungskosten in Höhe von 0,5 % der versicherten Rente pro Jahr in Ansatz gebracht. Während der Rentenlaufzeit werden 1,5 % der laufenden Renten als Verwaltungskosten für die Auszahlung der Leistungen vorgesehen. Abschlusskosten sind in die Beiträge nicht einkalkuliert.

Vertragsinformation für die freiwillige Versicherung der RZVK

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) sind wir gehalten, Ihnen die folgenden Vertragsinformationen vor dem Abschluss einer freiwilligen Versicherung zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Rheinische Versorgungskassen -Rheinische Zusatzversorgungskasse-Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Mindener Str. 2 50679 Köln

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Kasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs,- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

3. Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflüssfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ kann als Folge einer Kündigung das gebildete Kapital abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung auf Antrag abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Die Rentenhöhe bei Beitragsfreistellung wird in der beigefügten Berechnung dargestellt.

6. Zahlungsweise

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich oder jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird vom Arbeitgeber abgeführt.

7. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt durch einen in Textform gestellten Antrag mit Zugang des Versicherungsscheins bzw. bei einer Entgeltumwandlung mit der Anmeldung in Textform durch den Arbeitgeber zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung -, Mindener Str. 2, 50679 Köln

oder

Fax: 0221/8273-4005

E-Mail: rzvk-kundenservice@versorgungskassen.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren.

9. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

12. Beschwerdestelle

Beschwerden können Sie an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde richten.

Allgemeine Steuerinformationen

für die freiwillige Versicherung der RZVK

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung ihrer freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der "Riester-Förderung" können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Einkommensteuer

Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Abs.1, Abs.2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

2. "Riester-Förderung"

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die "Riester-Förderung" in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der "Riester-Förderung" gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte "schädliche Verwendung" dar (§ 93 EStG). "Schädliche Verwendung" bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die RZVK hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die RZVK führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeförderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder "Riester-Förderung" hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn. Bei abgekürzten Leibrenten (z.B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Abs.1, Abs.2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der "Riester-Förderung".

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

7

Stand: Januar 2018

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Versicherungssteuer/Erbschaftssteuer

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

a) Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Hierbei werden nach § 100 EStG gezahlte Beiträge angerechnet.

Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen. nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Sozialversicherungsentgeltverordnung

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

b) Mit oder ohne "Riester-Förderung"

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Netto-Einkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen aus dem daraus erworbenen Altersvorsorgevermögen unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Kranken-und Pflegeversicherung pflichtversichert sind.

c) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Hierbei werden nach § 100 EStG gezahlte Beiträge angerechnet.

Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen. nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Sozialversicherungsentgeltverordnung

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V). Bei Riesterförderung gelten die obigen Ausführungen.

Bei KapitalauszahlungFür die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt, 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).